

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2024.00002

vom 4. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2024.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2024.00002 du 4 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2024.00002 del 4 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die X.____ GmbH, deren einziger Gesellschafter und Geschäftsführer Y.____

war, betrieb das Restaurant « Z.____ » in A.____. Nach dem ersten Corona-Lockdown im Frühling 2020 wurde die « Z.____ » im Mai 2020 wiedereröffnet. Per Ende Juli 2020 stellte die « Z.____ » ihren Betrieb jedoch ein. Der Mietvertrag wurde per Ende August 2020 aufgelöst (Urk. 7/35 Beilage 2).

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, richtete der X.____ GmbH für die Zeit vom 1. 7. September bis 31. Oktober 2020 (Urk. 7/3) sowie für März 2021 (Urk. 7/10) eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung gemäss Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) aus. Für die Zeit vom 1. November 2020 bis 28. Februar 2021 (Urk. 7/6+7) sowie für April und Mai 2021 (Urk. 7/12+14) richtete die Ausgleichskasse Y.____ eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung aus. Mit Verfügungen vom 12. Juli 2021 forderte die Ausgleichskasse von der X.____ GmbH und Y.____ die ausgerichtete Corona-Erwerbsersatzentschädigung in Höhe von Fr. 12'807.05 bzw. Fr. 26'837.70 zurück (Urk. 7/17-22). Mit Einspracheentscheiden vom 31. März 2022 wies die Ausgleichskasse die dagegen erhobenen Einsprachen ab (Urk.

7/30+32). Am 3. und 4. Juni 2022 stellten Y.____ und die X.____ GmbH Gesuche um Erlass der Rückforderung (Urk. 7/35+36). Diese wies die Ausgleichskasse mit Verfügungen vom 6. Dezember 2022 ab (Urk. 7/41+42). Dagegen liessen die X.____ GmbH und Y.____ mit Eingaben vom 23.

Januar 2023 Einsprache erheben, wobei sie die Bestellung von Rechtsanwältin Susanne von Aesch als unentgeltliche Rechtsvertreterin beantragten (Urk. 7/43+44). Mit Verfügung vom 7. März 2023 sistierte die Ausgleichskasse die hängigen Einspracheverfahren bis zum Erlass eines Entscheids des Bundesgerichts zur Frage nach den Voraussetzungen der grossen finanziellen Härte in Bezug auf juristische Personen (Urk. 7/47). Nachdem das Bundesgericht am 21. Dezember 2023 ein Urteil zur relevanten Frage nach der grossen finanziellen Härte für juristische Personen gefällt hatte (BGE 150 V 57), wies die Ausgleichskasse die von Y.____ erhobene Einsprache mit Entscheid vom 7. Februar 2024 ab, soweit sie darauf eintrat (Urk. 7/49). Mit Einspracheentscheid vom gleichen Tag hiess die Ausgleichskasse die Einsprache der X.____ GmbH gut, indem sie das Vorliegen der grossen finanziellen Härte bejahte und das Abklärungsverfahren neu eröffnete, um über den guten Glauben zu entscheiden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Einspracheverfahren wies die Ausgleichskasse ab (Urk.

2) .

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 7. Februar 2024 erhob die X.____ GmbH mit Eingabe vom 1 1. März 2024 Beschwerde und beantragte:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.